

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-03-27

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt
Bearbeiter/in: Janßen, Anne
Telefon: 545 - 2461

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01391/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ortsbeirat Wickendorf, Medewege
Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
Ortsbeirat Zippendorf
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“, (2005)

Beschlussvorschlag

1. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ergebnis der TÖB-Beteiligung und öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Wirkung der räumlich und zeitlich gesperrten Teilfläche am Westufer des Ziegelaußensees soll 5 Jahre lang beobachtet und dann neu bewertet werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Jahr 2018 ist es erforderlich, diese Verordnung an aktuelle und zukünftige Gegebenheiten anzupassen. Die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt wird dabei berücksichtigt, aber auch die Ergebnisse des Landschaftsplanes Schwerin (2006) sowie der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Westmecklenburg (2008). Auch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) sowie das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2016) flossen in die Abwägung zu der geplanten Flächenerweiterung ein. Die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft mit

Blick auf den historischen Residenzstandort Schwerin sowie die seit dem 19. Jahrhundert über den Schweriner Innensee und seiner Uferbereiche entwickelten Blickbeziehungen von und auf das Ensemble rechtfertigen die Aufnahme eines entsprechenden Schutzpassus' in die neue LSG-Verordnung. Daher wird die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes als ein Schutzzweck dieser VO angefügt. In einer LSG-Verordnung wird neben dem Schutz des Landschaftsbildes auch der Schutz der Erholung für Menschen zur Begründung angeführt. Die konkret auf die einzelnen Vogelarten genannten avifaunistischen Schutzziele der LSG-Verordnung werden zukünftig ohne Bezugnahme auf die Zielarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie geregelt, da sich damit ansonsten zukünftig Abgrenzungsprobleme, insbesondere bei Verträglichkeitsprüfungen, ergeben.

Aufgrund des in den letzten Jahren konkretisierten Schutzbedarfes wird die Fläche des Landschaftsschutzgebietes um entsprechende Anteile in den Ortsteilen Groß Medewege und Klein Medewege erweitert. Der Name des LSG wird angepasst und um die Worte „Medeweger See“ ergänzt (vgl. Anlage 3: Begründung).

Planungen zum Erweiterungsbau einer Kindertageseinrichtung am Ostrand von Zippendorf (3. Änderungsverfahren B-Plan 16.91.01 Zippendorf) liegen innerhalb der bisherigen LSG-Fläche und müssen herausgelöst werden. Hier wird die LSG-Grenze entsprechend angepasst.

Das Verfahren zur Öffentlichen Beteiligung sowie das TÖB-Verfahren wurden abgeschlossen. Das Abwägungsergebnis liegt dieser Vorlage bei.

2. Notwendigkeit

Siehe Anlage 3: Begründung

3. Alternativen

Folgende Alternativen bestehen theoretisch, sollten aber nicht weiter verfolgt werden:

a. Werden die Flächen, welche auf der Übersichtskarte als „herausgelöste Flächen“ dargestellt sind, nicht aus dem bestehenden LSG gestrichen, kann es keinen Erweiterungsbau der Kindertageseinrichtung am Ostrand von Zippendorf (3. Änderungsverfahren B-Plan 16.91.01 Zippendorf) geben.

b. Die vorgeschlagenen Flächenerweiterungen des LSG könnten gestrichen werden. Mit einem solchen Vorgehen wird aber der gut begründete Schutzbedarf (s. Begründung in Anlage 3) für diese Teilflächen nicht ausreichend berücksichtigt.

c. Der „erweiterte Regelungsbedarf könnte wegfallen. Die oben unter Punkt 2 Abs. III Anstrich a) bis c) genannten erweiterten Regelungen berücksichtigen jedoch neuere Fachkenntnisse und sollten nicht gekürzt bzw. gestrichen werden. Zudem handelt es sich bei den meisten geänderten Verbots- und Genehmigungstatbeständen lediglich um eine Konkretisierung bzw. begriffliche Klarstellung früherer Vorgaben. Eine Reduzierung der vorgeschlagenen Nutzungseinschränkung am Westufer des Ziegelaußensees (flächenmäßig oder auch zeitlich) stellt keine sinnvolle Alternative dar (s. Begründung in Anlage 3). Diese Regelung soll fünf Jahre lang auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die geänderte Rechtsgrundlage wird das LSG flächenmäßig um große Teile erweitert. Hier können sich Tier- und Pflanzenarten zukünftig noch störungsärmer entwickeln. Dies erhöht zukünftig die Attraktivität des Raumes auch für Erholungssuchende.

Die neuen Einschränkungen durch bspw. den Genehmigungsvorbehalt für Feuerwerke außerhalb Silvester und das Betretungsverbot einer bestimmten Grünlandfläche in der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Wildvögeln haben den Anspruch, dass sich die Natur auch hier ohne diese Störungen entwickeln kann, die ansonsten gerade im Vogelschutzgebiet enorme negative Auswirkungen haben würden.

Auf Grund der Größe des LSG und den beinahe ungehinderten Zugang für die Bevölkerung (auch der Seeflächen) fallen die Verbotstatbestände jedoch wenig ins Gewicht. Die Flächen des LSG werden auch zukünftig mit wenigen Einschränkungen für die landschaftsbezogene Erholung zur Verfügung stehen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

1. Übersichtskarte Nr. 1 im Maßstab 1:34.000
2. Luftbildkarten im Maßstab 1: 5.000 mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarten“): 33 Abgrenzungskarten; 2 Karten mit besonderen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 und 14; 3 Karten zu den Flächenerweiterungen
3. Begründung
4. Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste
5. Abwägung zu externen Stellungnahmen
6. Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister